

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 734. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2025

mit Wirkung zum 1. Quartal 2025

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts macht der Bewertungsausschuss ergänzende Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das Jahr 2025. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2025 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss je KV-Bezirk folgende für jedes Quartal anzuwendende prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	0,0496 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	0,0777 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	-0,0608 Prozent
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	0,0259 Prozent
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	0,0073 Prozent
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	0,0113 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	0,0484 Prozent
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	0,0300 Prozent
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	0,0633 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	0,0783 Prozent
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	0,0662 Prozent

- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	0,0232 Prozent
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0,0397 Prozent
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	0,0666 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	0,0010 Prozent
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	0,0553 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	0,0546 Prozent